

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 3/13 C

L 13 VH 45/10 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 7 VH 68/06 (SG Dortmund)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Landschaftsverband Westfalen-Lippe,
Wareндorfer Straße 26 - 28, 48145 Münster,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Februar 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l , die Richterin Dr. R o o s und
den Richter O t h m e r
beschlossen:

Die Anhörungsrüge des Klägers gegen den Beschluss des Bundessozialgerichts
vom 16. Dezember 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Mit Urteil vom 3.5.2013 hat das LSG Nordrhein-Westfalen einen Anspruch des Klägers auf Anerkennung weiterer Haftschäden nach dem Häftlingshilfegesetz sowie auf Heilbehandlung verneint. Der erkennende Senat hat den Antrag auf Prozesskostenhilfe (PKH) für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im genannten Urteil des LSG abgelehnt und die Nichtzulassungsbeschwerde als unzulässig verworfen (*Beschluss vom 16.12.2013*).
- 2 Gegen den ihm am 20.12.2013 zugestellten Beschluss wendet sich der Kläger mit einem am 23.12.2013 bei Gericht eingegangenen Schriftsatz, der sinngemäß als Anhörungsrüge gewertet werden kann.

II

- 3 Die Anhörungsrüge des Klägers gegen den Beschluss des erkennenden Senats vom 16.12.2013 ist unzulässig.
- 4 1. Nach § 178a Abs 2 S 5 SGG hätte der Kläger darlegen müssen, dass das Gericht seinen Anspruch auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat. Daran fehlt es. Der Kläger selbst bezeichnet keine derartige Verletzung. Er greift nur die Richtigkeit der Entscheidung vom 16.12.2013 an.
- 5 2. Darüber hinaus kann die Anhörungsrüge vom Kläger beim BSG nicht selbst erhoben werden, sondern nur von den in § 73 Abs 2 SGG genannten Prozessvertretern (*vgl § 73 Abs 4 SGG*); der Kläger ist insoweit nicht selbst postulationsfähig.
- 6 3. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

